

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

91. Sitzung vom 30. Mai.

Am Tische des Bundesrats: Reichler. Präsident v. Lohmann eröffnet die Sitzung um 1 1/2 Uhr.

Die dritte Beratung der Gewerbeordnungsbills wird fortgesetzt. § 56 bezeichnet diejenigen Waaren, deren Preislisten im Umherziehen nicht gestattet sein soll.

Abg. Dr. Braun bittet, das Preislisten von Gold- und Silberwaaren, sowie von Goldschmuck, von dem Verbot auszunehmen.

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält gerade bei diesen Gegenständen die Bestimmungen des § 56 für besonders notwendig. Diejenigen, die sehr kunstreich sind, würden von dieser Bestimmung nicht getroffen werden, da sie in der Lage sind, ihre Waaren auch ohne Umherziehen zu vertrieben.

Abg. Wächtermann bittet, den Antrag anzunehmen; der Grund, daß die Hauptrolle die Leute mit wichtigen Waaren betreffen, kann nicht maßgebend sein, um das eifrige und solide Gewerbe zu schädigen.

Abg. Rath v. Bodeker bittet das Haus, bei den Beschläffen der zweiten Lesung zu bleiben, da dadurch das tolle Gedächtnis nicht geschädigt werden würde.

Abg. Kochmann (Landsberg) bestrittet dies, da die meisten Gold- und Silberwaaren zur Zeit durch Umherziehen vertrieben werden. Reichertmann widerspricht, indem er behauptet, zu verhindern, daß nur beim Vertrieb von Goldwaaren unrettbar gehandelt wird, ist irren nicht, auch beim Verkauf von Getreide geht es nicht immer ganz recht her. (Unruhe rechts.)

Abg. Reich v. Bodeker führt aus, daß die Regierung stets in diesen Bestimmungen Rücksicht auf das Kunstgewerbe genommen habe, daß sie aber zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß dasselbe nicht geschädigt werden würde durch den Ausschluß dieser Waaren vom Wanderbetrieb. Es handelt sich bei allen diesen Bestimmungen nicht um eine Beschränkung der Freiheit, sondern der Würde. (Beifall rechts.)

Abg. v. Kellner hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

und Wiederdruck.) Nun, ich kann Ihnen sagen, daß ich doch so viel mit dem Streben einen neuen Wanderschriftenbuchlein schon der hiesigen Zeit, als ich noch nicht so alt war, für ihn thun würde, daß er mich um einen Hund „Gartenlaube“ (Chronisches Buchlein) und im Centrum. Das Amendement der Kommissionsrat ist ganz unannehmbar und überflüssig. Ich kann nicht verstehen, wie Herr Richter von Aergernis erregen werden kann, wo doch nichts noch nicht als Druckschriften, sondern als (Brosch.) sind. Kürzlich hat man sogar den Vorschlag gemacht, obwohl der gute Mann bereits fünf Jahrhunderte tot ist und mander von uns ihn gerne gelebt hat. Auch Herr Richter hat sich in jungen Jahren gewiß daran erfreut. (Heiterkeit links.) Wenn die gelungene Entwidlung des Volkes am Herzen liegt, der muß man nicht Aergernis erregen, sondern die Freiheit fördern. (Beifall rechts.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält gerade bei diesen Gegenständen die Bestimmungen des § 56 für besonders notwendig. Diejenigen, die sehr kunstreich sind, würden von dieser Bestimmung nicht getroffen werden, da sie in der Lage sind, ihre Waaren auch ohne Umherziehen zu vertrieben.

Abg. Wächtermann bittet, den Antrag anzunehmen; der Grund, daß die Hauptrolle die Leute mit wichtigen Waaren betreffen, kann nicht maßgebend sein, um das eifrige und solide Gewerbe zu schädigen.

Abg. Rath v. Bodeker bittet das Haus, bei den Beschläffen der zweiten Lesung zu bleiben, da dadurch das tolle Gedächtnis nicht geschädigt werden würde.

Abg. Kochmann (Landsberg) bestrittet dies, da die meisten Gold- und Silberwaaren zur Zeit durch Umherziehen vertrieben werden. Reichertmann widerspricht, indem er behauptet, zu verhindern, daß nur beim Vertrieb von Goldwaaren unrettbar gehandelt wird, ist irren nicht, auch beim Verkauf von Getreide geht es nicht immer ganz recht her. (Unruhe rechts.)

Abg. Reich v. Bodeker führt aus, daß die Regierung stets in diesen Bestimmungen Rücksicht auf das Kunstgewerbe genommen habe, daß sie aber zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß dasselbe nicht geschädigt werden würde durch den Ausschluß dieser Waaren vom Wanderbetrieb. Es handelt sich bei allen diesen Bestimmungen nicht um eine Beschränkung der Freiheit, sondern der Würde. (Beifall rechts.)

Abg. v. Kellner hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Blattenteele aus Lauffer's Schriften wieder und bezeichnet sie als religiöses Aergernis. Würde also der Antrag Aergernis angesehen, so müste man konsequenterweise auch die Schriften Lauffer's konfiszieren.

Abg. Richter: Es fällt mir nicht leicht, mit einem Gegner zu disputieren, der das alte Testament auf gleiche Stufe legt mit der Evangelienliteratur. Herr Richter hat wohl nur die Stellen aus dem Alten Testament gemeint, die sich auf die Verheißung des Neuen Testaments beziehen. Herr Richter hat wohl nur die Stellen aus dem Alten Testament gemeint, die sich auf die Verheißung des Neuen Testaments beziehen.

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält gerade bei diesen Gegenständen die Bestimmungen des § 56 für besonders notwendig. Diejenigen, die sehr kunstreich sind, würden von dieser Bestimmung nicht getroffen werden, da sie in der Lage sind, ihre Waaren auch ohne Umherziehen zu vertrieben.

Abg. Wächtermann bittet, den Antrag anzunehmen; der Grund, daß die Hauptrolle die Leute mit wichtigen Waaren betreffen, kann nicht maßgebend sein, um das eifrige und solide Gewerbe zu schädigen.

Abg. Rath v. Bodeker bittet das Haus, bei den Beschläffen der zweiten Lesung zu bleiben, da dadurch das tolle Gedächtnis nicht geschädigt werden würde.

Abg. Kochmann (Landsberg) bestrittet dies, da die meisten Gold- und Silberwaaren zur Zeit durch Umherziehen vertrieben werden. Reichertmann widerspricht, indem er behauptet, zu verhindern, daß nur beim Vertrieb von Goldwaaren unrettbar gehandelt wird, ist irren nicht, auch beim Verkauf von Getreide geht es nicht immer ganz recht her. (Unruhe rechts.)

Abg. Reich v. Bodeker führt aus, daß die Regierung stets in diesen Bestimmungen Rücksicht auf das Kunstgewerbe genommen habe, daß sie aber zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß dasselbe nicht geschädigt werden würde durch den Ausschluß dieser Waaren vom Wanderbetrieb. Es handelt sich bei allen diesen Bestimmungen nicht um eine Beschränkung der Freiheit, sondern der Würde. (Beifall rechts.)

Abg. v. Kellner hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Abg. Ackermann beantragt, statt Ziffer 10 zu setzen: „Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden.“

Der Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, insofern sie in fittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittels Aufhängen von Plakaten oder Aufhängen verbreitet werden. (Beifall links.)

Abg. Reichensperger (Freisinn) hält diese Bestimmungen für das platte Land durchaus für notwendig; man kann sich gegen Betrag in der Stadt sehr wohl leisten, nicht aber auf dem flachen Lande. Uebri gens wird von den Landbewohnern selbst im ganzen nicht so viel betroffen, als in der einen Stadt Berlin. Gerade weil die Dummheit nicht alle werden, sondern nur die Hälfte, ist es umso wichtiger, die Dummheit solchen auszuweisen. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Wilm fürchtet von der Ablehnung des Antrages Rückblick eine große Schädigung der Goldindustrie. Wenn er auch die Wichtigkeit des Betrages in diesem Fall nicht bestrittet, so wird er doch im Interesse der Industrie für den Antrag ein treten.

Der Antrag Baumach wird mit 143 gegen 131 Stimmen abgelehnt und § 56, Nr. 1—9 unverbändert angenommen. Die letzte Nummer von § 56 lautet:

10. Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke, welche mittels Aufhängen, anderer Befestigungen, oder in Schriften oder Bildwerken verbreitet werden.

Sicherheit besitzen können. Das dieses Verbot nur auf bestimmte Zeit möglich ist, habe ich mit Rücksicht auf das Sozialistengesetz, das auch nur auf kurze Zeit erlassen worden ist und hoch wichtig, für keinen Text.

Hg. v. Münnigerode bemängelt den Ton des Vorredners gegenüber dem Vertreter der Regierung und erklärt, für den Verband stimmen zu wollen.

Hg. Dr. Windhorst erklärt, daß die Debatte über § 58b auch in zweiter Lesung von politischen Gesichtspunkten geleitet werden soll. Der **Hg. Richter** hat Recht gehabt, auf die Auseinandersetzungen der „Wochenbl. Hg.“ hinzuweisen, denn er hat dadurch gezeigt, welchen Auswegspunkten wir auf dem Wege der Regierung begegnen. Wir werden aus Rücksicht jedoch nichts anderes unter die Kräfte aufgeben und auch hier von unserm Standpunkt nicht abweichen.

Hg. Rath Boedeker befreit den **Hg. Richter** die Berechtigung, einem Vertreter der Regierung das Recht, Erklärungen abzugeben, anzuzweifeln.

Hg. Dr. Windhorst erklärt sich bereit, der Regierung die Befugnisse, die sie verlangt, zu geben, doch nicht ohne Kontrolle und nicht ohne den Einseitigen der Sache zu gewähren. Diese müßte allerdings die Genehmigung ihrer Landtage für solche Verordnungen einholen.

Hg. Rath Boedeker erklärt, daß wenn man den Standpunkt des Vorredners nicht von Reichswegen in die Gesetzgebung der Einzelstaaten eingreifen müßte und wohnt davon. Ein Recht der Kontrolle über die Ergebnisse der Reichsregierung giebt es nicht.

Hg. Dr. Braun ist der Meinung, daß bei dem verwickelten Verhältnis zwischen Reich und Einzelstaaten es am besten wäre, in diesem Punkte stillschweigend vorzugehen, denn würde es bei dem betreffenden Rechte bleiben. Herr von Münnigerode bemerkt, er hat den Bemerkungen des Regierungskommissars sein großes Gewicht beilegt. Interessant wäre es ihm zu erfahren, ob alle Kommissarien des Bundesrats berechtigt sein sollen, einen Abgeordneten zugleich zu unterreden. Weiteres Herr v. Münnigerode hat den Antrag, um die sich hier handelt, nicht bei der facon de parler abgeben, weil er nicht carat praetor. Ich hoffe jedoch, daß er die Sache nicht in der That als ein Minimum betrachtet, daß er vielmehr aus vollkommenem Funktionismus in (weiterer) und den betreffenden Rechtszustand erhalten will.

Hg. Rath Boedeker erklärt, daß die Ausführungen des Vorredners ihn in keinen Anfichten durchaus nicht erschüttert haben.

Hg. Rußmann beantragt, daß für die einzelnen Bundesstaaten das Vorkaufsrecht eingeführt werden soll, jedoch dieselben verpflichtet sein sollen, die Genehmigung der Einzelstaaten dafür einzuholen.

Hg. Richter (Hagen) befreit, dem **Hg. Rath Boedeker** das Recht beizutreten zu haben, ihre Erklärungen abzugeben. Hier- mehr habe er sich gefügt, die betreffende Erklärung zu hören. Ein Vorkaufsrecht für die Einzelstaaten will er nicht anerkennen, weil man dadurch in die Verfassung der Einzelstaaten eingreife.

Hg. Kolbe beantragt, daß für Verordnungen im Bereich der Reichslande die Genehmigung des Landesauschusses einzuholen ist.

Die Debatte wird geschlossen und der Antrag **Kolbe** angenommen; ebenso der Antrag **Rußmann** mit 152 gegen 151. (Das Centrum stimmt gehalten.) Der Antrag **Ackermann** wird abgelehnt. (Auch hier nimmt das Centrum gehalten.)

§ 58b wird angenommen.

Das Haus vertagt sich darauf. Nächste Sitzung: Donnerstag 12 Uhr. Tagesordnung: Verhandlungsprotokolle. — Schluß 6 1/2 Uhr.

Brenzischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

9. Sitzung vom 30. Mai 1883.

Am Ministerpräsidenten **von Arnim**. Der Präsident von **Koeller** eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen zunächst Berichte der Kommission für das Unterrichts- und Schulwesen über Petitionen. Von dem Schulverwalter **Künze** in Weydenburg und dem **Wartmeister** **Sothen** in Hülles sind Petitionen über wegen Umwandlung der dortigen Gemeindeschule in Konzeptschulen. Die Kommission befragt die Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Hg. Rath Dr. Eiser erklärt, daß die Schulverwaltung in exzessive Prüfung der Schulbehörden in Weydenburg eingetreten ist, daß aber zur Zeit noch nicht zu überlegen ist, zu welchem Resultat die Veranlassung kommen wird und bittet deshalb, davon abzusicheln, die Petition dem Vorschlag der Kommission entsprechend, der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Hg. Dr. Windhorst wünscht, daß unter diesen Umständen der Gegenstand für heute von der Tagesordnung abgelegt werde, jedoch nicht über den Bericht zur Tagesordnung übergegangen werde.

Hg. v. Gerner ist mit Rücksicht auf die Erhaltung des **Regierungsvertrages** dafür, die Angelegenheit heute zu diskutieren.

Hg. v. Rauchhaupt ist gleichfalls für Ablegung des Gegenstandes von der Tagesordnung.

Hg. v. Gerner glaubt, daß die Veränderung in der fiskalpolitischen Lage den **Hg. Windhorst** veranlasse, den Gegenstand für heute von der Tagesordnung abzunehmen. Er schlägt jedoch vor, daß das Votum durch Diskussion der Angelegenheit der Regierung vielleicht neue Gesichtspunkte an die Hand zu geben.

Hg. Dr. Windhorst geht zu, daß die fiskalpolitischen Lage in Angelegenheiten keineswegs erheblich ist und daß die Petition durch die Auktionen des Verwalters der Centralmairie angeordnet habe, dies jedoch für ihn kein Grund zu seinem heutigen Vorgehen sei.

Die beiden Berichte werden darauf von der Tages-Ordnung abgelegt.

Es folgt der Bericht der Justizkommission über die Petition der **Wirtgen**, des **Regierungsvertrages** Frier, um Wieder-eröffnung der früher bezogenen Befreiungen und Zusage in gerichtlichen Untersuchungsachen.

Das Haus beschließt ohne Diskussion, dem Antrage der Kommission entsprechend, Uebertragung zur Tagesordnung.

Ueber eine Petition von **23 Elementarlehren** aus Langensala, wonach noch in dieser Session eine Heilbesuchsmission für Elementarlehre regeres Besuchsrecht einzugestehen, beschließt **Hg. Schmidt** (Walden), nach dem Beschlusse der Kommission, für einmüthig gefaßt und lediglich eine Wiederholung des von Herrn v. Münnigerode in dieser Session gestellten und vom Hause angenommenen Antrages in derselben Angelegenheit ist, empfiehlt. Die Kommission beantragt, die Regierung zu erwidern, möglichst bald ein Besuchsrecht zu veranlassen.

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen. Von Seiten der Gemeindevorstände der um Elbingen Einlage-gebiet gelegenen Ortschaften liegt eine Petition vor, daß das Haus der Abgeordneten dahin wirken wolle:

1. daß die Gemeinde und in der Paderstalt sofort wieder ein-gebaut werden und sofort eine Höhe und Entfernung von einander, daß sie das Einbringen des Weizenfeldes in die Kogal nicht gestatten, und in solcher Quantität, daß sie nicht wider Anträge derselben absolut zu widerstehen vermögen und

2. daß die fortwährende Schwärzung ihrer Grundstücke durch zu hohe Inundation mittels einer wissenschaftlichen Erweiterung der Stromwege bei Feuer ohne Verzug beendigt werden.

Die Kommission beantragt, über die Petition zur Tagesord- nung überzugeben.

Hg. v. Münnigerode ist mit diesen Anträge durchaus nicht einverstanden, erkennt die Petition vielmehr als berechtigt an und

bittet eine Eröffnung der darin enthaltenen Wünsche für eine un-antichievigste Erörterung.

Hg. Rath Schoenfelder erklärt, daß ein Projekt bereits ausgearbeitet ist, dasbiete liegt jedoch der Akademie für das Haupt- ausgearbeitet zu sein. Die Regierung werde zur die Ausführung des Projektes gehen, sobald ein Entschluß der Akademie getroffen ist.

Der Antrag der Kommission wird darauf angenommen.

Ueber eine Petition des **Verbandsvorstehers** für die freie- reuierung um Bewilligung einer Unterweisung aus Staatsfonds infolge einer Preisausgabe von 2000 Mark, welche durch die hiesige Reichsanstalt von Staatsumschläge Summe empfindet **Abgeordneter Spangenberg** namens der Agrarcommission Uebertragung zur Tagesordnung.

Das Haus beschließt dementsprechend.

Ueber eine Petition des **Sabob Hornemann** in Wietzen um Zulassung der freiwilligen Einmischung zur Errichtung der Realschule oder Vertretung derselben von den Beiträgen zu den Unter- haltungsstellen der Schule, referirt

Hg. Arnim, der den Antrag der Unterrichtscommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugeben, beifügt, wenn die Beschlüsse in Wietzen habe vollkommen geordnet, wenn die, um den Charakter der hiesigen Schulleitung zu erhalten, haben von dem Eintritt in das Anstaltum ausschließen. Deshalb können jedoch die Jüden nicht beantragen, von der Ver- tragspflicht entbunden zu werden, da es ihnen ebenfalls erlaubt ist, ihre Kinder in die Realschule zu schicken.

Das Haus nimmt den Kommissionsantrag an.

Eine große Zahl von Abgeordneten aus Ost- und West- preußen bitten das Abgeordnetenhaus bei der Regierung dahin wirken zu wollen, daß durch Aufhebung der Zuschüsse und Ge- sehungsarbeiten dem kleinen Handwerker- und Mittelstande eine bedeutende Abhilfe für seine Noth zu Theil werde.

Hg. Weigel empfiehlt im Namen der Petitionscommission über die Petition von **Wietzen** zu berichten und motivirt dies damit, daß die in den Zuschüssen und Gehaltsausgaben unter- geordneten Personen nicht übermäßig und die Arbeitsprodukte nicht unverwerthet bleiben können. Auch nehme die Regierung unangenehm darauf Bedacht, eine erdrückende Konkurrenz der Ge- sehungsarbeit gegenüber dem freien Gewerbebetrieb zu beschaffen und einen großen Theil der Bevölkerung zum Betteln zu machen. Der Antrag der Kommission ist nicht zu empfehlen. Man soll die Gehaltenden nicht mit Handwerksarbeiten beschäftigen. Wir er- streben die Annahmen und in diese sollen die Leute, die das Handwerk im Gehaltsdienst getrieben haben, nicht hineinzuwerfen, wenn die Petition durch Wegnahme der Beschlüsse von dem letzten Jahr, die Petition in dem letzten Jahr nicht zu lösen. Der Antrag der Kommission ist nicht zu empfehlen. Man soll die Gehaltenden nicht mit Handwerksarbeiten beschäftigen. Wir er- streben die Annahmen und in diese sollen die Leute, die das Handwerk im Gehaltsdienst getrieben haben, nicht hineinzuwerfen, wenn die Petition durch Wegnahme der Beschlüsse von dem letzten Jahr, die Petition in dem letzten Jahr nicht zu lösen.

Hg. Dr. Eiser erklärt die Anforderungen der Vorredner für durchaus irrig. So leicht, wie dieser meint, ist die Frage der Gehaltsdifferenz nicht zu lösen, die seit einem Jahrhundert in den meisten Ländern eintreten dürfte. Unbedingtheit kann man die Leute nicht lassen, auch der Gehaltene hat ein Recht auf Arbeit und es würde sich die Sache verwickeln, sollte man ihm die Arbeit entziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Gehaltenden meist Fabrikarbeit leisten und dem Handwerk als solchem kaum Konkurrenz machen. Wenn man behauptet, daß die Mißbräuh der Gehaltenden aus fahrlässigen Arbeitern besteht, so wäre es doch sicherlich eine unheilvolle Entscheidung der Strafe für diejenigen, die die Arbeit verrichten, nicht für die, die die Verantwortung der Arbeit tragen. Außerdem wird ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Ueber eine Petition des **Sabob Hornemann** in Wietzen um Zulassung der freiwilligen Einmischung zur Errichtung der Realschule oder Vertretung derselben von den Beiträgen zu den Unter- haltungsstellen der Schule, referirt

Hg. Arnim, der den Antrag der Unterrichtscommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugeben, beifügt, wenn die Beschlüsse in Wietzen habe vollkommen geordnet, wenn die, um den Charakter der hiesigen Schulleitung zu erhalten, haben von dem Eintritt in das Anstaltum ausschließen. Deshalb können jedoch die Jüden nicht beantragen, von der Ver- tragspflicht entbunden zu werden, da es ihnen ebenfalls erlaubt ist, ihre Kinder in die Realschule zu schicken.

Das Haus nimmt den Kommissionsantrag an.

Eine große Zahl von Abgeordneten aus Ost- und West- preußen bitten das Abgeordnetenhaus bei der Regierung dahin wirken zu wollen, daß durch Aufhebung der Zuschüsse und Ge- sehungsarbeiten dem kleinen Handwerker- und Mittelstande eine bedeutende Abhilfe für seine Noth zu Theil werde.

Hg. Weigel empfiehlt im Namen der Petitionscommission über die Petition von **Wietzen** zu berichten und motivirt dies damit, daß die in den Zuschüssen und Gehaltsausgaben unter- geordneten Personen nicht übermäßig und die Arbeitsprodukte nicht unverwerthet bleiben können. Auch nehme die Regierung unangenehm darauf Bedacht, eine erdrückende Konkurrenz der Ge- sehungsarbeit gegenüber dem freien Gewerbebetrieb zu beschaffen und einen großen Theil der Bevölkerung zum Betteln zu machen. Der Antrag der Kommission ist nicht zu empfehlen. Man soll die Gehaltenden nicht mit Handwerksarbeiten beschäftigen. Wir er- streben die Annahmen und in diese sollen die Leute, die das Handwerk im Gehaltsdienst getrieben haben, nicht hineinzuwerfen, wenn die Petition durch Wegnahme der Beschlüsse von dem letzten Jahr, die Petition in dem letzten Jahr nicht zu lösen. Der Antrag der Kommission ist nicht zu empfehlen. Man soll die Gehaltenden nicht mit Handwerksarbeiten beschäftigen. Wir er- streben die Annahmen und in diese sollen die Leute, die das Handwerk im Gehaltsdienst getrieben haben, nicht hineinzuwerfen, wenn die Petition durch Wegnahme der Beschlüsse von dem letzten Jahr, die Petition in dem letzten Jahr nicht zu lösen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.

Hg. Wechner hält die Abschaffung der wenigstens Ein- schränkung der Gehaltsarbeit für dringend notwendig und führt aus, daß durch diese jährlich dem freien Handwerkerstand etwa Millionen Mark Verdienst entzogen werden. Dies würde, wenn die Gehaltsarbeit nicht abgebrochen wird, auch für die Steuerkraft des Landes, denn diese steigt oder fällt mit dem Gehaltene, nach dem der Beitrag der Charakter der Strafe fehlen würde. (Ehrlich recht.) Außerdem würde ein großer Theil der Gehaltenden Arbeit auf dem Felde nicht ausüben und haben daran zugrunde gehen.